Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 18.11.2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Augsburg, den 25.01.2017

(Hr. Herbert Götz)

Arbeitsgemeinschaft
der **Gögginger Vereine**
und Organisationen

gegründet am 18. April 1957

1. Vorsitzender
Herbert Götz
Prof.-Kurz-Str. 3
86199 Augsburg

Telefon:
0821/992126

ARGE
Göggingen

Bankverbindung:
Konto-Nr. 58891
BLZ 72050101
Kreissparkasse
Augsburg

Urschrift

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Gögginger Vereine und Organisationen" - Kurzform „ARGE Göggingen"

(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V."

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist eine durch freiwilligen Zusammenschluss der Vereine und Organisationen im Stadtteil Augsburg-Göggingen gebildete Dachorganisation mit der Zielsetzung

a) die allgemeinen Interessen der Mitgliedsvereine nach innen und außen zu wahren

b) im Zusammenwirken mit allen zuständigen Stellen zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Lebens im Sinne der Erhaltung und Stärkung der Lebensqualität innerhalb des Stadtteiles Augsburg-Göggingen beizutragen und

c) die Funktion der zentralen Verbindungsstelle zur Stadt Augsburg im Sinne des § 9 des Vertrages zur Regelung der sich aus der Eingliederung der Stadt Göggingen in die Stadt Augsburg ergebenden Fragen vom 29. Juni 1972 (Eingemeindungsvertrag) auszuüben.

(2) Die ARGE Göggingen greift nicht in das Eigenleben ihrer Mitgliedsvereine ein und enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

§ 3 Aufgaben

(1) Im Rahmen der Interessenwahrung ist es insbesondere Aufgabe der ARGE Göggingen

a) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis ihrer Mitglieder zu fördern

b) bei der Lösung anstehender Probleme durch Erfahrungsaustausch mitzuwirken

c) Veranstaltungen ihrer Mitglieder terminlich zu koordinieren und nach Möglichkeit zu unterstützen

d) geeignete zentrale Veranstaltungen selbst durchzuführen

e) die Belange der ARGE Göggingen und ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten

(2) Zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Lebens zählt u.a. auch die Behandlung allgemein interessierender Angelegenheiten aus dem Stadtteil Augsburg-Göggingen und deren Vertretung in Bürgerversammlungen und öffentlichen Anhörungen

(3) In der im Eingemeindungsvertrag vom 29. Juni 1972 zuerkannten Funktion als Verbindungsstelle zur Stadt Augsburg obliegt der ARGE Göggingen u.a.

a) den Vollzug der im Eingemeindungsvertrag zugesicherten Förderung der ARGE Göggingen, des Vereinslebens und der Bürgereinrichtungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Vertretungsorganen und Dienststellen der Stadt Augsburg zu gewährleisten

b) die Bereitstellung und die Ausreichung der Förderungsmittel gemäß § 9 des Eingemeindungsvertrages durch die Stadt Augsburg an die empfangsberechtigten Mitglieder zu beantragen

c) beim Vollzug der in § 16 des Eingemeindungsvertrages getroffenen Vereinbarung über die Benützung bestehender oder neuerstellter Sportstätten und des Hallenschwimmbades (z.B. Aufstellung von Belegungsplänen) mitzuwirken.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft (Aufnahme – Austritt – Ausschluss)

(1) Mitglieder können unter Anerkennung dieser Satzung alle Vereine und Organisationen im Stadtteil Augsburg-Göggingen werden, die sportliche, kulturelle, soziale, gesellschaftliche und konfessionelle Aufgaben erfüllen; ausgenommen bleiben politische Parteien und Gruppierungen einschließlich deren Unterorganisationen.

(2) Die Aufnahme in die ARGE Göggingen ist schriftlich unter Benennung von Namen und Anschriften des/der 1. Vorsitzenden und seiner/ihrer Vertretung, des satzungsgemäßen Vereinszweckes und der Mitgliederstärke zu beantragen. Die Aufnahme wird nach der Beschlussentscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich bestätigt; über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ergeht ebenso eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Der Austritt aus der ARGE Göggingen ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; er ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.

(4) Mitglieder, die wiederkehrend oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder länger als 1 Jahr nicht oder nicht in einem zumutbaren Maße an den Aufgaben der ARGE Göggingen mitwirken, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 aus der ARGE Göggingen ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder genießen alle Rechte und die Förderung durch die ARGE Göggingen im Rahmen der Satzung und Möglichkeiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den satzungsgemäßen und den durch Einzelbeschlüsse festgelegten Aufgaben der ARGE Göggingen entsprechend ihrer Art und ihres Leistungsvermögens mitzuwirken.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
- Mitgliedsbeiträgen (Geldbeiträge)
- Spenden und Sammlungen
- Veranstaltungen
- Zuschüsse

Über die Höhe des Jahresbeitrages (Geldbeitrag) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe der ARGE Göggingen sind
a) die Mitgliederversammlung
b) die Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung (Zusammensetzung - Aufgaben - Verfahren)

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Vertretern der angeschlossenen Vereine und Organisationen. Jedes Mitglied hat bis zu 250 Mitgliedern 2 Stimmen, ab 251 Mitgliedern zusätzlich 1 Stimme. Für die Mitgliederstärke ist die letzte Jahresabschluss-Statistik verbindlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich mit 1 Stimme ausgeübt werden, Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder sind in der jeweiligen Anwesenheitsliste zu kennzeichnen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
b) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
c) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft
d) Wahl von 2 Revisoren
e) Festlegung der Arbeitsplanung
f) Beschlussfassung über Neuaufnahmen und Ausschlüsse
g) Änderung der Satzung
h) Auflösung der ARGE Göggingen

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind im Frühjahr und Herbst (als Jahreshauptversammlung) jeden Jahres durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen binnen einer Frist von 2 Monaten einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe und Begründung des Beratungsgegenstandes gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden der ARGE Göggingen beantragt werden. Die Mitglieder werden zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Ladefrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(4) Für Beschlüsse zu den unter Abs. 2 f), g) und h) bezeichneten Angelegenheiten ist eine Stimmenmehrheit mit Zweidrittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder erforderlich. Ist diese Stimmenzahl in der Mitgliederversammlung nicht vertreten, wird in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in der gleichen Angelegenheit durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedervertreter entschieden. Alle übrigen Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedervertreter gefasst.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich; die Versammlungstermine werden in der Tagespresse veröffentlicht. Gästen und sonstigen Versammlungsteilnehmern kann vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(6) Die Ergebnisniederschriften der Versammlungen werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert. Sie werden von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unterschrieben.

§ 10 Vorstandschaft (Zusammensetzung – Wahl - Aufgaben)

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:
a) dem/der Vorsitzenden
b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem/der Schriftführer(in)
d) dem/der Schatzmeister(in)
e) den 15 Beisitzern

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung aus dem Mitgliederkreis auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleibt ohne Rücksicht auf personelle Veränderungen bei den Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

(2) Die Vorstandschaft ist für die Geschäftsführung nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Im Besonderen gehören hierzu die Beantragung von Zuschüssen, die Erarbeitung von Verteilungsvorschlägen und die Mitwirkung bei der Erstellung der Belegungspläne für die kommunalen Sportstätten und Jugendräume im Vollzug des Eingemeindungsvertrages. In Dringlichkeitsfällen kann die Vorstandschaft in Angelegenheiten der Arbeitsplanung selbst Beschlüsse fassen. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1, 2, 7 und 11.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre 2 Stellvertreter(innen). Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass die Stellvertreter(innen) nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden können,

(4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seine/ihre Stellvertreter(innen), beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung der ARGE Göggingen (§9 Abs. 2h) wird das vorhandene Vermögen entsprechend dem Stimmenanteil der Mitgliedsvereine nach §9 Abs. 1 aufgeteilt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10. November 2006 beschlossen worden; sie ersetzt die Richtlinien der Gründungsversammlung vom 5. April 1957 einschließlich der Änderungen laut den Beschlüssen in der Generalversammlung vom 25. Oktober 1962 und der Jahreshauptversammlung vom 24. Oktober 1975.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

(3) Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.

Augsburg – Göggingen, den 10. November 2006

Anlage zu der Satzung für die Arbeitsgemeinschaft der Vereine und Organisationen im Stadtteil Augsburg-Göggingen (ARGE Göggingen) vom 10. November 2006

Auszug

Aus dem Vertrag zur Regelung der sich aus der Eingliederung der Stadt Göggingen in die Stadt Augsburg ergebenden Fragen vom 29. Juni 1972

§ 9
Förderung des Vereinslebens

(1) die Arbeitsgemeinschaft Gögginger Vereine, Verbände und Organisationen besteht seit 15 Jahren als örtliche Dachorganisation und hat sich in der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder und als zentrale Verbindungsstelle zur Stadt Göggingen bewährt. Die Arbeitsgemeinschaft erfüllt diese Aufgabe nunmehr gegenüber der Stadt Augsburg und soll deshalb von der Stadt Augsburg in gleichem Umfang wie bisher gefördert werden.

(2) Vereinsleben und Bürgereinrichtungen sollen von der Stadt Augsburg in gleichem Umfang, wie dies durchschnittlich in den letzten Jahren von der Stadt Göggingen geschehen ist, gefördert werden.

§ 15
Erholungsflächen

(1) Das Gögginger Kleingartenwesen wird im gleichen Umfang gefördert wie im übrigen Stadtgebiet Augsburg.

§ 16
Sportstätten

(1) Den Gögginger Sportvereinen wird die Benützung der bestehenden Sportanlagen im bisherigen Umfang gewährleistet.

(2) Nach Errichtung neuer Sportstätten in Göggingen wird den Gögginger Sportvereinen der Vorrang hinsichtlich der Benützung eingeräumt, soweit die Sportstätte dem Vereinssport zur Verfügung gestellt ist.

(3) Das Hallenschwimmbad in Göggingen steht vorwiegend und grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung. Soweit es Sportvereinen zur Benützung überlassen wird, erhalten Gögginger Sportvereine den Vorrang.

(4) Die zur Regelung der Benutzung der Sportstätten erforderlichen Belegungspläne werden durch die Stadt Augsburg im Benehmen mit der Vorstandschaft der Arbeitsgemeinschaft Gögginger Vereine, Verbände und Organisationen (bisheriger Kultur- und Sportbeirat) erstellt.